

vorgehoben worden, daß die Treue, mit welcher der Muslim vielfach seinen oft durchaus nicht angenehmen religiösen Verpflichtungen ohne Menschenfurcht und trotz aller Schwierigkeiten nachkommt — man denke an das fünfmalige Gebet zur bestimmten Tageszeit mit seinen beengenden Vorschriften bezüglich der Haltung und Bewegung des Körpers — manchem Christen zum Vorbild dienen könnte.

Sie sind arme Irrende, aber auch sie suchen Gott. Uns Christen ist ihnen gegenüber keine andere Gesinnung erlaubt und geboten als Mitleid und werktätige Liebe. Ja, auch sie suchen Gott und sie werden ihn finden — bei ihm ist kein Ding unmöglich. Einmal werden auch diese Völker das Geheimnis des Kreuzes erfassen und den, der in der Torheit des Kreuzes auf Erden erschienen ist, als ihren Gottkönig begrüßen. Vielleicht ist das *ein* Gedanke im Plan der Vorsehung: Sie, die Jahrhunderte lang ihrem Gott als dem harten, absolutistischen Herrn gedient haben, werden dann mit umso größerer Liebe ihrem Gott anhängen, wenn sie ihn im mysterium crucis als den unendlich liebevollen Gott erkannt haben, der nicht im mohammedanischen Sinn „tut was er will“, sondern der seinen eingebornen Sohn nicht geschont, sondern ihn für uns alle hingegeben hat.²⁾

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno“.

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

(Fortsetzung.)

Als zweiter Streitpunkt um den Eigentumsbegriff war genannt, ob das Eigentum *absolut oder relativ* sei. Bekanntlich bezeichnet die Rechtswissenschaft das Eigentum als absolutes Recht. Aber was heißt das? Es heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß das Eigentumsrecht nicht ein Rechtsanspruch ist, der sich gegen einen bestimmten Verpflichteten richtet, sondern vielmehr mein Eigentumsrecht an einer Sache schlechthin von jedermann zu achten ist. So verstanden ist also das „absolute“ Recht eine sehr harmlose Angelegenheit, nur ein anderes Wort für „dingliches“ Recht im Unterschied vom obligatorischen oder Schuld-Recht. Aber nicht selten wird die Bezeichnung „absolutes“ Recht anders verstanden, nämlich ein Recht, das sich absolut setzt, das

²⁾ Der Verfasser fühlt sich angenehm verpflichtet, dem Stift St. Florian für die hochherzig gestattete freie Benützung seiner reichen Bibliothekschätze, durch die die Fertigstellung dieses Artikels ermöglicht wurde, den ergebensten Dank auszusprechen.

beziehungs- und bedingungslos besteht und sich durchsetzt. Leicht gleitet man von hier hinüber zur Absolutheit im Sinne von Ausschließlichkeit des Rechts: „der Eigentümer einer Sache kann . . . andere von jeder Einwirkung (auf die Sache) *ausschließen*“ (BGB § 903). Was sagt die Enzyklika hierzu?

Sehr deutlich und nach vielfältigen Richtungen hin lehnt die Enzyklika ein Eigentumsrecht, das sich absolut setzt, das Selbstherrlichkeit und Selbstzwecklichkeit für sich in Anspruch nimmt, ab. Absolut, selbstherrlich und selbstzwecklich ist Gott allein. Weder beziehungslos noch bedingungslos wird das Eigentumsrecht in der Enzyklika gesehen, sondern eingebettet in die gesellschaftlichen Verhältnisse und bedingt durch die Erfordernisse des gesellschaftlichen Lebens, der gesellschaftlichen Wohlfahrt, eine durch und durch *innergesellschaftliche* Einrichtung. Das Eigentumsrecht ermangelt also zwar der Bezogenheit auf einen Erfüllungsverpflichteten, wie sie dem Gläubigerrecht wesentlich ist, das einen Schuldner voraussetzt, an den es fordernd sich richtet; keineswegs aber schwebt das Eigentumsrecht beziehungslos im freien Raum, keineswegs besteht es bedingungslos oder vermag es bedingungslos sich durchzusetzen — es weicht höherem Recht. Das alles sind Selbstverständlichkeiten.

Endlich die *Ausschließlichkeit*. Auch hier bedarf es einer Unterscheidung. Ihrer Zweckbestimmung nach sind die von Gott geschaffenen Dinge nicht ausschließlich für den zufälligen Eigentümer da, vielmehr gilt, was bereits Leo XIII. sagte: „Auch nach ihrer Unterstellung unter das Sondereigentum hört die Erde nicht auf, dem allgemeinen Nutzen zu dienen“ (R. n. n. 7), ja, diese Zweckbestimmung macht gerade die *Sozialnatur* des Eigentums aus (Q. a. n. 45). Etwas anderes aber ist die Ausschließlichkeit hinsichtlich der *Verfügungsberechtigung*. Wer hat über die im Sondereigentum stehende Sache zu verfügen? Ganz ausschließlich der Eigentümer! Ja, das eben macht die *Individualnatur* des Eigentums aus, daß die Ordnung in der Nutzung der Erdengüter jedem seinen Bereich zuweist, in welchem er sich zu halten, in den hinein aber auch kein anderer einzudringen hat. Diese Abgrenzung der Rechtsbereiche eines jeden hat aber in der Tat nur dann einen Sinn, wenn sie scharf und bestimmt ist. Soll Ordnung, soll Frieden herrschen, dann muß ein jeder einen Bereich, ein kleines „Reich“ für sich haben, wo er ungestört und sicher vor jedem Eindringen, vor jedem Eingriff eines anderen ist. Es mag einseitig sein, wenn man das Recht einzig oder doch vorzüglich

als Schutz des Individuums und seiner Freiheit auffaßt. Aber daß dem Recht diese Funktion zukommt, wie auch, daß diese Funktion überaus bedeutungsvoll ist, das hätte nie in Abrede gestellt werden sollen.

Die richtig verstandene Ausschließlichkeit des Eigentumsrechts ist zudem völlig unbedenklich. Sie sagt ja weder, daß die Rechtsbereiche der verschiedenen Menschen unverbunden nebeneinander lagern, noch auch leugnet sie, daß diese Rechtsbereiche der einzelnen im Kraftfelde des öffentlichen Rechtes der Gesellschaft liegen und von dessen Kraftlinien durchsetzt werden. Sie besagt vielmehr nur: solange der Einzelne sich innerhalb seines Rechtsbereiches hält, hat ihm kein anderer etwas dreinzureden; der andere kann vielmehr erst dann ihm Einhalt gebieten, wenn er in seinem eigenen Rechtskreise gestört wird. *Hieran rütteln heißt die Einrichtung des Eigentums aufheben.* Mit den unzweideutigen Worten: „*possessum divisionem sancte servare neque proprii domini limites excedendo alienum ius invadere*“ (n. 47) lehrt darum die Enzyklika die Ausschließlichkeit des Eigentums.

Drittens war es die Frage der *Veränderlichkeit* oder Unveränderlichkeit des Eigentumsbegriffs, die zu hitzigen Erörterungen Anlaß gegeben hatte. Dabei hatte die Pfingstansprache 1926 des Heiligen Vaters an den Generalrat der Katholischen Aktion Italiens eine nicht unbeachtliche Rolle gespielt.¹³⁾ Hie und da hatte man aus den Worten des Heiligen Vaters mehr herausgehört, als darin lag, wozu für das deutsche Sprachgebiet eine nicht ganz glückliche Übersetzung durch den Berichterstatter der „Kölnischen Volkszeitung“ beigetragen haben mag. Selbstverständlich hatte Pius XI. nicht sagen wollen und auch nicht gesagt, daß Begriffe sich ändern: *Ideaе sunt aeternae et immutabiles*; so lernen wir es bei der ersten Einführung in die Anfangsgründe der Philosophie. Aber die Dinge wandeln sich; während der Name bleibt, kann die Sache weitgehend eine andere geworden sein. Aber auch der eindeutig gleiche Begriff kann in ungemein verschiedenartigen Vertretern verwirklicht sein; der eine und selbe Oberbegriff kann eine reiche Fülle von Unter-

¹³⁾ Die Enzyklika bringt in n. 49 den authentischen Wortlaut der einschlägigen Stelle. Unmittelbar vorher sprach der Papst von „*elementi sociali*“, grundlegenden Bestandteilen des gesellschaftlichen Lebens, zu denen auch das Eigentum gehöre. Die deutsche Wiedergabe mit „soziale Grundbegriffe“ konnte gewiß richtig verstanden werden, hat aber tatsächlich einem Mißverständnis Vorschub geleistet. — Vgl. hierzu die vorerwähnte Schrift des Vf., „Verschiedene Eigentumsauffassungen“. Siehe unten Anm. 22.

arten bergen, die im Laufe geschichtlicher Entwicklung sich entfalten oder einander folgen. Die konkrete Verwirklichung des einen und unwandelbaren Eigentumsbegriffs hat im Laufe der Geschichte die größten und handgreiflichsten Wandlungen durchgemacht. Die heutige Verwirklichung des Eigentumsbegriffs ist also nicht die allein mögliche, nicht die unbeschränkt und allgemein gültige; die derzeitige Ausgestaltung der Eigentumsordnung im einzelnen ist ein Erzeugnis geschichtlicher Entwicklung; wie sie nicht immer war, so wird sie auch nicht immer bleiben. Darauf hatte Pius XI. aufmerksam gemacht — zweifellos, weil er bemerkte, daß vielerorts die zeitgeschichtliche Verwirklichung des Eigentumsbegriffs für diesen selbst genommen wurde, daß man „das“ Eigentum zu verteidigen vorgab, tatsächlich aber dessen heutige konkrete Ausgestaltung verfocht, daß man Starrheit wollte, wo das Leben Beweglichkeit und Entwicklung forderte. Also nicht ein nachgiebiger, schwammiger, wandelbarer, beweglicher Eigentumsbegriff; wohl aber ein Eigentumsbegriff, der Raum bietet für Beweglichkeit, Anpassung, Weiterentwicklung, Lebensentfaltung! Wie stark betont heute Pius XI. in Q. a. wieder diese lebendige, nie stillestehende Entwicklung; wie nachdrücklich verlangt er, die Gestaltung der Eigentumsordnung in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung müsse den Erfordernissen des menschlichen Gemeinschaftslebens, des gesellschaftlichen Gemeinwohles angepaßt werden: rechtlich durch Einspannung des Eigentums in den Dienst am Gemeinwohl; tatsächlich durch Herbeiführung einer den Belangen des Gemeinwohls besser Rechnung tragenden Eigentumsverteilung (s. Entproletarisierung).

Die letzte endlich der bezüglich des Eigentumsbegriffs umstrittenen Fragen war diese, ob der Eigentumsbegriff *sittliche Bindungen* einschließe oder ausschließe. Auf den ersten Blick ist nicht ganz klar, was gemeint ist. Vielleicht kann man es deutlicher machen, wenn man die Frage so stellt: gehört in die vollständige Begriffsbestimmung des Eigentums eine Angabe über sittliche Bindungen hinein, so daß die heute übliche Begriffsbestimmung als unvollständig anzusehen und durch einen diesbezüglichen Zusatz zu vervollständigen wäre, oder ist die gebräuchliche Begriffsbestimmung erschöpfend, d. h. alle zur Wesensbestimmung notwendigen Merkmale enthaltend? Man beachte es wohl: die Frage ist *zunächst* nicht, ob mit dem Eigentum sittliche Pflichten verbunden seien, sondern nur, ob dieses Umstandes in der Begriffs-

bestimmung des Eigentums bei ansonstiger Mangelhaftigkeit derselben Erwähnung zu tun sei. Aber der Fragepunkt ist nicht selten *verschoben* worden. Allzu oft wurde den Verfechtern der herkömmlichen Begriffsbestimmung *unterschieden*, sie träten ein für ein „pflichtenloses“ Eigentum.

Auf die Erörterung rein definitiver Fragen rein professoralen Interesses geht die Enzyklika selbstverständlich nicht ein. Die skandalöse Unterschiebung dagegen fertigt sie ab mit dem Ehrenschatz, den sie — wie oben eingangs erwähnt — den so schwer angegriffenen Moralisten zuteil werden läßt. In der Tat ist es ja ganz undenkbar, daß auch nur ein einziger Theologe eine solche Ungeheuerlichkeit irgendwo und irgendwann einmal geäußert haben könnte, ohne daß ein Sturm der Entrüstung ihn zugedeckt und das kirchliche Lehramt ihn sofort zurechtgewiesen hätte.

Für eine Reformbedürftigkeit der traditionellen Eigentumsdefinition läßt sich aus der Enzyklika nicht das Allermindeste herleiten. Aber man könnte immerhin geneigt sein, einer solchen, lediglich der leichteren Verständlichkeit und der Verhütung ärgerlicher Mißverständnisse dienlichen Ergänzung näherzutreten, um auf diese Weise praktisch-pastoralen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Gewiß der Gesinnung und Absicht nach sehr achtbar, nichtsdestoweniger aber abzulehnen. Gegen Mißverständnis haben wir unsere Eigentumslehre dadurch zu schützen, daß wir sie gut und sorgfältig *erklären*, nicht aber dadurch, daß wir Erklärungen in die Begriffsbestimmung hineinpflanzen, wohin sie nun einmal nicht gehören. Die strenge Definition hat die *essentia metaphysica*, d. i. die *ultima radix ontologica* zu bezeichnen, aus der alle übrigen Merkmale der Sache sich herleiten. Also selbst Wesenszüge gehören *nicht* in die Begriffsbestimmung hinein, wenn sie sich auf andere tieferliegende Wesensstücke zurückführen lassen. Bestimme ich aber das Eigentum als ein „Recht“, so ist damit bereits gesagt, daß es ein Stück der sittlichen Weltordnung und daher auch wesensmäßig sittlich bestimmt ist; es ist dies ein „*proprium*“ des Eigentums, aber weder sein *genus* noch seine *differentia specifica* noch etwas dergleichen ähnliches. Die Definition mit den „*propria*“ des Definitum bepacken, bedeutet aber nicht, das Verständnis erleichtern, sondern heißt nur eine heillose Begriffsverwirrung anrichten, die auch um noch so guter pastoraler Absichten willen nicht gerechtfertigt werden kann. *Non sunt facienda mala, ut eveniant bona!*

Nicht selten ist die Frage, ob der *Begriff* des Eigentums sittliche Bindungen einschließe oder ob diese Bindungen außerhalb des Eigentumsbegriffs ihren Platz hätten, zusammengeworfen oder verwechselt worden mit der Frage, ob das Eigentumsrecht sittlich beschränkt oder aber ein unbeschränktes *Recht* sei. Nach dem Gesagten handelt es sich hier um eine ganz andere Frage, die uns vom Eigentumsbegriff nunmehr hinüberführt zum Eigentumsrecht und seinem *Gebrauch*. „*Ius*“ und „*exercitium iuris*“ sind es, die wir hier in einemfort im Auge zu behalten und scharf auseinanderzuhalten haben, um die entstandenen Kontroversen zu entwirren, die hier zum erstenmal den Bereich der reinen Theorie verlassen und *praktische* Bedeutung annehmen.

Unter ausdrücklicher Berufung auf Leo XIII. stellt die Enzyklika an die Spitze ihrer ganzen Ausführungen über den *Eigentumsgebrauch* und die mit dem Eigentum zusammenhängenden Pflichten die Lehre, die schon bei Leo grundlegend war: Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch sind wohl zu unterscheidende Dinge (*ius proprietatis ab eius usu distingui*, R. n. n. 19, Q. a. n. 47). Wäre diese Grundlehre Leos XIII. stets gebührend beachtet worden, so hätten sich nämlich die meisten der entstandenen Erörterungen erübrigt.¹⁴⁾

Die Unterscheidung, die hier so nachdrücklich eingeschärft wird, ist natürlich nicht neu, stammt auch nicht erst von Leo XIII., ist vielmehr altes Überlieferungsgut. Trotz der Besonderung des Besitzes (des Eigentumsrechtes an den Dingen) sollte doch ein gewisser Kommunismus unter den Menschen bestehen, nämlich in Bezug auf den *Gebrauch* der Dinge.¹⁵⁾ Diese Gemeinsamkeit des Gebrauches, die der Besonderung des Besitzes gegenübergestellt wird, äußert sich nach dem heiligen Thomas a. a. O. in der bereitwilligen Mitteilung dessen, was man hat, an denjenigen, der nicht hat, also an den Bedürftigen und Notleidenden. Ganz in dieser Linie verlaufen denn auch die Ausführungen Leos XIII. in R. n., der die *Liebespflicht* des Almosengebens (in jenem umfassenden Sinn, in welchem die kirchliche Überlieferung nach dem

¹⁴⁾ Mit der ihm eigenen hervorragenden Genauigkeit und Klarheit hebt E. Duthoit diese grundlegende Unterscheidung und die aus ihr erfließenden Folgerungen hervor in seinem Beitrag: „De ‚*Rerum novarum*‘ à ‚*Quadragesimo anno*‘: nouvelles clartés sur la propriété“ in der Festschrift der Katholischen Universität Mailand „Il XL Anniversario della Enciclica ‚*Rerum novarum*““ (Milano 1931). S. 163—173, insbes. S. 168.

¹⁵⁾ Siehe die klassische Stelle S. Th. II. II. q. 66, a. 2 i. c., die gar nicht sorgfältig genug durchlesen und überdacht werden kann.

Vorgänge der Heiligen Schrift das Almosen versteht) mit aller nur möglichen Deutlichkeit von den *Rechtsfragen* des Mein und Dein abhebt.¹⁶⁾

Offenbar aber trifft die Unterscheidung der alten Scholastiker zwischen der Besonderung der potestas procurandi et dispensandi einerseits und dem Kommunismus des de facili communicare in necessitatibus aliorum anderseits gar nicht jene Fragen des rechten Eigentumsgebrauches, die in der Neuzeit, in der *kapitalistischen* Wirtschaftsweise in den Vordergrund traten. Das Herschenken dessen, was man entbehren kann, während ein anderer seiner bedarf, spielt im „Gebrauch“ des Eigentums nur eine ganz untergeordnete Rolle neben jener Verwendung oder Nutzbarmachung des Eigentums, die erfolgt, *während man es behält*. Da man diesen letzteren, durch die kapitalistische Wirtschaftsweise vor allem akut gewordenen Fragepunkt und Fragestand im Sinne hatte, so kam man mit Leos entschiedener Kennzeichnung des Almosengebens als Liebes-, nicht Rechtspflicht nicht zum Ziele. Soviel man auch mit der fraglichen Stelle aus R. n. argumentierte, mehr oder weniger bewußt oder unbewußt empfand man und wurde dieses Empfinden nicht los, daß, um zu den wirklich umkämpften Fragen etwas herauszuholen, man Leo zwingen müsse, *mehr zu sagen, als tatsächlich ausweislich des Textes, den man nun einmal stehen lassen mußte, gesagt war*. Man mußte also wohl oder übel von der besonderen Nutzenanwendung, die Leo gemacht hatte, wieder heruntersteigen zu seiner grundlegenden Lehre, um auf dieser Grundlage in aller Breite die gesamten Schlußfolgerungen aufzubauen, für welche sie den tragfähigen Boden legte.

Das tut jetzt Pius XI. in Q. a., indem er genau feststellt, wie die Unterscheidung von Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch *ganz allgemein* zu verstehen ist. Sache des Eigentumsrechts und damit Rechtsfrage im Sinne der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit ist lediglich die Abzirkelung der Grenzen des Mein und Dein, bzw. die Innehaltung dieser Grenzen. Wo hört mein Rechtsbereich auf, wo beginnt der deinige: das allein ist Angelegenheit der Gerechtigkeit. Das ist natürlich nicht bloß im räumlich-körperhaften Sinne zu verstehen, wie z. B. die

¹⁶⁾ Vgl. hierzu O. Schilling, „Das Almosen als Rechtspflicht“ in „Aus Ethik und Leben“, Festschrift für J. Mausbach (Aschendorff, Münster i. W. 1931), S. 161—169, wo die Behauptung einer Rechtspflicht des Almosengebens — vom Falle der extrema necessitas abgesehen — ebenso kurz und bündig wie durchschlagend widerlegt wird.

Ziehung und Beachtung der Grenzen zweier Äcker, die durch Grenzsteine vermarktet werden. Ganz ebenso muß vielmehr selbstverständlich auch die Frage beurteilt werden: bin ich berechtigt, diese geräuschvolle Tätigkeit auf meinem Grundstück auszuüben, diese Erschütterungen, die sich auf die Umgebung fortpflanzen, hervorzurufen, *oder braucht mein Nachbar dies nicht zu dulden, weil ich dadurch in seinen Rechtsbereich übergreife?* Auch hier handelt es sich unverkennbar deutlich nur um die Frage: *wo liegt die Grenze* meines und seines Rechtsbereichs?

In der Tat, so wenig wir auch Kants Begriffsbestimmung des Rechts annehmen können, insoweit hat er doch durchaus recht gesehen, als er es als Sache des Rechtes erkannte, den einzelnen ihre Freiheitsbereiche abzustecken. Solange ich in jenem Bereiche freier Bewegung, den das Recht mir absteckt, mich halte, dringe ich nicht in den Rechtsbereich eines anderen ein, tue also niemand Unrecht. Sobald ich aber in den Bereich einbreche, den das Recht einem anderen zugewiesen hat, habe ich eben dadurch meinen eigenen Rechtsbereich überschritten; das Recht steht meinem Tun nicht mehr zur Seite. Die Freiheitsbereiche der einzelnen Menschen sind eben durch das Recht scharf gegeneinander abgegrenzt, sind Ausschließlichkeitsbereiche:¹⁷⁾ das Recht, dem sowohl Verbindendes als Trennendes innewohnt, zeigt sich hier ganz ausgesprochenermaßen von der Seite des Trennenden.

Wie aber verhält es sich nun, wenn ich bei dem Gebrauch, den ich von meinem Eigentum mache, die Rechtsbereiche anderer streng beachte und jeden Übergriff, jeden Einbruch dorthinein sorgfältig vermeide? Ist alles, was ich ohne Einbruch in fremden Rechtsbereich tue, eben darum schon gut und in Ordnung, durch mein „Recht“ gedeckt und allseits unangreifbar gemacht? Genügt der bloße Umstand, daß etwas nicht in den Rechtsbereich eines anderen fällt, schon dazu, daß es mir rechtlich zustehe? Reicht mein rechtliches Vermögen soweit und überallhin, wo nicht ein fremder Rechtsbereich ihm Grenzen zieht?

Offenbar ist es nicht mehr als eine Tautologie, daß, solange ich nicht in fremden Rechtsbereich einbreche, ich auch niemandes Recht verletze, niemand Unrecht tue. Eine Verletzung der Verkehrs- oder Tauschgerecht-

¹⁷⁾ Auf die weiter oben gemachten Ausführungen über die „Ausschließlichkeit“ des Eigentumsrechts ist zurückzuverweisen.

tigkeit hat ja begrifflich zur Voraussetzung, daß ein Recht (Rechtsanspruch, Rechtsbereich) zwar vorhanden sei, aber nicht geachtet, sondern eben verletzt werde. Mehr als eine solche Tautologie aber beinhaltete die Aussage, daß, soweit nicht fremde Rechtsbereiche mir das Eindringen wehren, *mein Freiheitsbereich sich erstreckt*, innerhalb dessen ich *ohne jede Möglichkeit einer Rechtsverletzung* mich völlig frei bewegen kann. Eine Rechtsverletzung (*iniuria, laesio iustitiae commutativae*) innerhalb dieses Freiheitsbereichs ist begrifflich unmöglich.

Dagegen ist offenbar unter den verschiedensten Gesichtspunkten ein *Mißverhalten* innerhalb dieses Bereiches durchaus denkbar und möglich. In der Tat kann ich innerhalb meines vom Recht gezogenen Freiheitsbereiches gegen alle nur erdenklichen sittlichen Tugenden oder Normen der Sittenordnung fehlen, — nur nicht gegen die *iustitia commutativa*! Ich kann mich z. B. vergehen gegen die Klugheit, gegen die Liebe, gegen die Mäßigkeit, ja auch gegen die *verteilende* Gerechtigkeit und gegen den schuldigen Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetz, gegen die schuldige Rücksicht auf die Notwendigkeiten des menschlichen Gemeinschaftslebens, also gegen die *iustitia generalis* (*legalis, socialis*). Nur eben gegen die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit kann ich mich in diesem Bereiche nicht vergehen, denn das würde ja eben bedeuten, daß ich diesen Bereich verlasse, aus ihm ausbreche.¹⁸⁾

Somit gelangen wir zu dem auf den ersten Blick vielleicht befremdlichen und überraschenden, in der Enzyklika aber ganz klar ausgesprochenen Ergebnis: *nur* die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit hat es mit dem Eigentumsrecht und seiner Umschreibung, seinen Grenzen zu tun; *alle anderen* Tugenden, nur die Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit allein ausgenommen, haben es zu tun mit der Regelung des Eigentumsgebrauchs. Unter

¹⁸⁾ Als scheinbares Gegenbeispiel wird der Fall des Bezahlens, bezw. Nichtbezahlens von Schulden angeführt, weil hier scheinbar unmittelbar die *iustitia commutativa* die Richtschnur für den richtigen Eigentumsgebrauch abgibt und bei Zuwiderhandlung verletzt wird. Und doch ist gerade dieses Beispiel hervorragend geeignet, die vorgetragene Lehre zu veranschaulichen und zu bestätigen. Durch Bezahlen dessen, was ich schuldig bin, gewähre ich meinem Gläubiger, was — wenn auch nicht sachenrechtlich, so jedenfalls schuldrechtlich — „sein“ ist; durch Nichtbezahlen enthalte ich es ihm vor, d. h. ich verletze sein Recht, dringe in seinen Rechtskreis ein, bewege mich außerhalb meines Rechtsbereiches, verfüge über das, was *nicht* „mein“ ist, also über fremdes Gut — wo nicht über fremde „Sache“ (körperlicher Gegenstand), so jedenfalls über fremdes „Vermögen“ (Anspruch, Forderung, Recht oder Wertsumme).

diesen „anderen Tugenden“ aber befinden sich u. a. auch die Gemeinwohlgerechtigkeit und die austeilende Gerechtigkeit. Darauf ist mit besonderer Sorgfalt zu achten bei Beantwortung der Frage, ob die Pflichten bezüglich des richtigen, d. h. sittlich geordneten Eigentumsgebrauches auch Rechtspflichten sein können. Rechtspflichten im engeren und meist gebräuchlichen Sinne des Wortes, d. i. Pflichten der *iustitia commutativa* können sie niemals sein; eben darum sind sie auch nicht klagbar: „*quarum officia lege agendo petere ius non est*“ (Q. a. n. 47, R. n. n. 19).

Aber die Bezeichnung „Rechtspflichten“ läßt auch einen weiteren Sinn zu. „Rechtspflicht“ ist nicht nur das, wozu ich verhalten bin, weil ein anderer einen *Rechtsanspruch* darauf hat, sondern auch alles das, was durch eine *Rechtsnorm* erfordert wird, gleichviel ob es sich um eine Norm des positiven Rechts (*iustitia legalis*) oder um eine klar erkennbare Norm des natürlichen Rechts, um eine offenbare Notwendigkeit des menschlichen Gemeinschaftslebens (*iustitia socialis*) handelt. Während also Rechtspflichten im ersteren, engeren Sinn hinsichtlich des Eigentumsgebrauches begrifflich unmöglich sind, sind Rechtspflichten in diesem zweiten, weiteren Sinne bezüglich des Eigentumsgebrauches nicht nur möglich, sondern in allergrößtem Umfang tatsächlich.

Über all diese Dinge sollte gar kein Streit sein und hätte, wie gesagt, wenn man den grundlegenden Gedanken Leo XIII. immer hätte beachten wollen, niemals Streit zu sein brauchen. Etwas anderes ist es allerdings um die tiefere Erklärung dieser Pflichten, insbesondere dieser Rechtspflichten im Sinne der *iustitia legalis et socialis*. Hier ringen zwei Auffassungen miteinander, von denen bisher keine noch sich siegreich durchzusetzen vermochte. Die eine Auffassung hält dafür, *nur tugendliches Handeln* könne dem Gemeinwohle dienen, nur solches könne also auch durch das Gemeinwohl erfordert sein; infolgedessen falle alles, was je einmal Gegenstand der *iustitia legalis*, beziehungsweise *socialis* sein könne, schon im vorhinein unter irgend eine der sittlichen Tugenden. Diese besondere sittliche Tugendlichkeit sei daher auch stets der letzte und eigentliche Verpflichtungsgrund, der dadurch kein anderer werde, daß dieses tugendliche Handeln in concreto auch um des Gemeinwohles willen erfordert sei. Eine andere Meinung geht nun umgekehrt dahin, daß sehr oft im Leben eine im übrigen sittlich durchaus gleichgültige Handlung nur durch die konkrete Situation und Konstellation der Gemeinschaft

hic et nunc zu einem geordneten und seinen Sinn erfüllenden menschlichen Gemeinschaftsleben sich als notwendig erweise und *eben darum und aus diesem Grunde allein* sittlich geboten werde, tugendlichen Charakter annehme. (So kann z. B. im Gebrauche des Eigentums „Kraftfahrzeug“ eine an und für sich sittlich so belanglose Angelegenheit wie rechts oder links fahren ein zwingendes Erfordernis des geregelten menschlichen Gemeinschaftslebens werden, weil die Aufrechterhaltung von Verkehr und Verkehrssicherheit daran hängt, daß alle Kraftwagen gleichmäßig rechts oder gleichmäßig links ausweichen und man sich darauf verlassen könne, daß es immer und in allen Fällen so geschieht.) Obwohl Vf. sehr entschieden zu dieser letzteren Auffassung neigt, so muß aber doch zugestanden werden, daß auch die gegenteilige Meinung, nach welcher es für die *iustitia legalis*, beziehungsweise *socialis* an einem selbständigen Objekt fehlt, sonach die *iustitia generalis* gar keine selbständige Tugend (*virtus specialis*), sondern eine den verschiedensten Sondertugenden innewohnende allgemeine Tugendlichkeit (*virtus generalis*) wäre, mit Scharfsinn vertreten wird und nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Ebenso gibt es noch offene Fragen bezüglich der genaueren Wesensbestimmung der Gemeinwohl-gerechtigkeit (*iustitia socialis*) und ihres Verhältnisses zur gesetzlichen Gerechtigkeit (*iustitia legalis*), wobei es genügt, auf die zwischen J. Meßner und G. Gundlach, also zwei streng rechtgläubigen Solidaristen, dieserhalb bestehende Verschiedenheit der Auffassung hinzuweisen.¹⁹⁾ Die Entscheidung dieser Fragen ist aber keineswegs dringend, weil sie rein spekulativer Natur sind, ohne irgendwie zu praktischen Divergenzen zu führen. Nichtsdestoweniger handelt es sich keineswegs um bloße Spintisierereien von Gelehrten, die an überflüssiger Zeit leiden. Vielmehr geht es hier um letzte und tiefste Fragen der Lehre von Recht und Gerechtigkeit, mit denen bereits Thomas gerungen hat, ohne uns eine fertige Lösung zu hinterlassen, Fragen, deren weitere Aufhellung aber ganz gewiß reiches Licht verbreiten würde auch über eine große Zahl praktisch relevanter Einzelfragen unseres Gebietes. „Die genauere Erforschung der inneren Wesensart dieser Pflichten“ ist darum wirklich, wie die Enzyklika sagt, „ein nützliches und verdienstvolles Werk“ (n. 48); nicht weil die bisherige Lehre der Theo-

¹⁹⁾ Vgl. u. a. J. Meßner, Soziale Gerechtigkeit, und G. Gundlach S. J., Solidarismus, im Staatslexikon der Görresgesellschaft IV⁵, Sp. 1664 ff., 1613 ff.

logie über den Eigentumsgebrauch und die mit ihm verbundenen Pflichten, wie sie jetzt in der Enzyklika zusammengefaßt vorliegt, ungenügend oder unklar wäre, sondern weil die gesicherten, jetzt durch die Enzyklika autoritativ approbierten Erkenntnisse tragfähiger Baugrund sind, auf dem weiterer Fortschritt der Wissenschaft aufbauen kann.

Ganz unabhängig von der erwünschten, aber erst in der Zukunft zu erwartenden Vertiefung unserer Einsicht in das tiefste Wesen dieser auf den Eigentumsgebrauch bezüglichen „Rechts“-Pflichten im weiteren Sinne des Wortes ist die Beantwortung der praktisch wichtigsten aller hier einschlägigen praktischen Fragen, nämlich derjenigen nach der *Erzwingbarkeit* dieser Pflichten. Da sie nicht der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit angehören, so können sie, wie schon erwähnt, „im Klagewege nicht erstritten werden“. Damit ist aber keineswegs jede Art der Erzwingbarkeit ausgeschlossen, sondern eben nur jene Art, auf welche privatrechtliche (zivilrechtliche) Ansprüche erzwungen zu werden pflegen. Weil kein Anspruchsberechtigter oder in seinem Rechte Verletzter da ist, darum auch kein Kläger. Dafür aber ist, soweit es sich um Erfordernisse des Gemeinwohles handelt, der obrigkeitliche oder administrative Zwang gegeben.

Selbstverständlich kommt dieser Zwang nicht in Frage, um mich dahin zu bringen, im Gebrauche meines Eigentums Klarheit, Liebe, Mäßigkeit und alle anderen sittlichen Tugenden zu üben. Der Staat hat nicht die Aufgabe der Zwangserziehung seiner Bürger zu allseitiger Tugendhaftigkeit. Mit vollstem Recht hat namentlich J. Biederlack S. J. sich gegen die Unerträglichkeit einer solchen Staatseinmischung in das Privatleben seiner Bürger zur Wehr gesetzt. Aufgabe des Staates ist die Förderung des Gemeinwohls. Alle staatlichen Befugnisse, also erst recht seine Zwangsbefugnisse, finden ihre Rechtfertigung, aber auch ihre Grenze in der *necessitas boni communis*. Also, selbst wenn nur Tugendakte dem Gemeinwohl frommen, wie die einen lehren, oder wenn alles, was um des Gemeinwohles willen geboten erscheint, eben darum tugendlich ist, wie die anderen annehmen, in jedem Falle kann die Staatsgewalt nicht zum tugendlichen Verhalten um der Tugend willen mittelst Staatszwanges anhalten, sondern nur jenes tugendliche Verhalten erzwingen, das um des Gemeinwohles willen sichergestellt werden muß. Der tugendliche, d. i. sittlich wohlgeordnete Gebrauch des Eigentums ist als solcher reine *Gewissenssache* des Einzelnen, geht als solcher den

Staat oder irgend eine menschliche Gemeinschaft genau so wenig an wie irgend einen Dritten. Im Zusammenhang der Befugnisse des Staates gegenüber dem Eigentum wird auf diesen Punkt zurückzukommen sein. Hier hat es bei der Feststellung zu bewenden, daß der Mensch hinsichtlich des sittlich geordneten Gebrauches seines Eigentums „frei“ ist, d. h. sich eines Freiheitsbereiches erfreut, in den ihm kein Nebenmensch, auch keine Obrigkeit hineinzureden hat. Es ist wahrhaftig nicht überflüssig, diese Freiheit gerade heute sehr nachdrücklich zu betonen und gegen kollektivistische Vergewaltigung in Schutz zu nehmen — gewiß nicht, damit der Mensch diese Freiheit mißbrauche, aus ihr eine niemals gegebene, niemals mögliche Entbundenheit von der verpflichtenden Kraft des Sittengesetzes mache, sondern damit er in freier, persönlicher Tat dem Sittengesetze sich beuge, nicht aber als von tausend Gläubigern zu Tode gehetzter Schuldner oder als Staatssklave die sittliche Ordnung in seinem Eigentumsgebrauch zwangsweise vollziehe.

Unbegreiflicherweise ist von einzelnen Schriftstellern der Gedanke eines „pflichtenlosen Eigentums“ eingebracht worden — nicht um ihn zu vertreten, sondern um ihn zu bekämpfen. Es hat aber wirklich keinen Sinn, sich erst einen Popanz zurecht zu machen, um dann gegen ihn mit eingelegter Lanze anzurennen. Daß nicht wenige Menschen bei ihrem Eigentumsgebrauch sich von skrupellosem Eigennutz haben leiten lassen und so betrogen, als gäbe es für sie keine sittlichen Bindungen, als hätten sie weder ein Gewissen, noch wartete ihrer ein Gericht, das ist leider Tatsache und ist bekannt genug. Auch das ist wahr, daß man sich „Sittensprüchlein“ zurechtgelegt hat, mit denen man ein solches Verhalten zu bemänteln versuchte. Daß irgend jemand zu diesem verwerflichen Zwecke auf ein angeblich pflichtenloses Eigentum sich berufen habe, ist jedoch nicht bekannt geworden, ist auch an sich wenig wahrscheinlich. Daß gar ein derartiges „pflichtenloses Eigentum“ bei der katholischen Moraltheologie Eingang gefunden hätte, gehört zu jenen auf die Kirche selbst zurückfallenden schamlosen Beschimpfungen und ungeheuerlichen Verleumdungen, gegen welche die Enzyklika so scharf Front zu machen sich genötigt sieht.

Es gibt also selbstverständlich nur ein hinsichtlich seines Gebrauches pflichtengebundenes Eigentum. Der Art nach sind diese Pflichtbindungen, wie wir gesehen haben, niemals rechtlicher Natur im Sinne der *iustitia commutativa*; sie können unter Umständen rechtlicher

Natur sein im Sinne der *iustitia legalis*, beziehungsweise *socialis*; grundsätzlich sind sie *sittlicher Natur* im Sinne jenes Sprachgebrauches, nach welchem wir die Gesamtheit der Tugenden unter Ausschluß der Gerechtigkeit (Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit) als sittliche Tugenden im engeren und landläufig üblichen Sinne zusammenfassen. Nach der durchaus eindeutigen Lehre der Enzyklika Q. a. dürfte insoweit nunmehr völlige Klarheit bestehen.

Noch bleibt aber eine andere Frage hinsichtlich der Bindungen des Eigentums übrig. Man hat versucht, das Eigentum zu bestimmen als die rechtlich-sittliche Befugnis, einer Sache *gemäß ihrer Zweckbestimmung* sich zu bedienen. Es bestünde hiernach eine Bindung des Eigentümers an den vorgegebenen Sachzweck des Eigentumsgegenstandes. Um ein sehr bekanntes, viel-erörtertes Beispiel heranzuziehen: der Eigentümer wäre nicht befugt, Weizen zu verbrennen oder Kaffee ins Meer zu schütten, weil Weizen die Zweckbestimmung hat, der menschlichen Ernährung zu dienen, weil Kaffee ebenso als menschliches Genußmittel zu dienen bestimmt ist. Gerade das Beispiel des Weizens ist einigermaßen verführerisch, weil in der Tat kein Zweifel darüber sein kann, daß Weizen ein wichtiges menschliches Nahrungsmittel ist, und daß viele Menschen durch Entbehrung dieses Nahrungsmittels große Not leiden. Und doch wird hier sehr unterschieden werden müssen! Zweifellos hat „der“ Weizen, nämlich als Gattung betrachtet, die Bestimmung, der menschlichen Ernährung zu dienen; daraus folgt aber noch nicht so ohne weiteres, daß „dieser“ Weizen, nämlich jene bestimmte Weizenmenge, die hier meiner Verfügung unterliegt, nach der Absicht und dem Willen des Schöpfers der menschlichen Ernährung zugeführt werden solle. Es ist nämlich durchaus möglich, daß mehr Weizen auf der Erde wächst, als die Menschen zu ihrer noch so reichlichen Ernährung gebrauchen können. Ebenso kann es Weizenvorräte geben, für die wenigstens am Orte, wo sie sich befinden, eine Verwendung zu Ernährungszwecken nicht gegeben ist, die aber wegen unüberwindlicher Beförderungsschwierigkeiten oder doch unerschwinglicher Beförderungskosten nicht dorthin gebracht werden können, wo eine solche Verwendung gegeben wäre. Wenn Gott auch solchen Weizen wachsen läßt, so hat er ihm offenbar nicht jene eindeutige Zweckbestimmung gegeben, sondern es den Menschen überlassen, die nach den Umständen zweckmäßigste oder überhaupt mögliche Verwendung ausfindig

zu machen. Nachdem der Weizen nun nicht bloß Nährkraft, sondern auch Heizkraft besitzt, kann es nach Lage der Dinge durchaus sachentsprechend sein, nachdem schon einmal seine Nährkraft nicht ausgenützt werden kann, doch wenigstens noch seine Heizkraft nutzbar zu machen.

Ganz allgemein müssen wir sagen, daß die geschaffenen Dinge, die im Eigentum des Menschen stehen können, niemals so beschaffen sind, daß sie nur zu einem einzigen Zwecke verwendbar wären, also hierzu vom Schöpfer bestimmt erschienen. Die geschaffenen Dinge sind vielmehr vom Schöpfer zu all dem bestimmt, was sie zu leisten vermögen, wozu sie irgend eine Tauglichkeit besitzen. Alles ohne Ausnahme, wozu die Dinge Tauglichkeit besitzen, kann auch ihr Sachzweck sein. Wozu sie dagegen keine Tauglichkeit besitzen, dazu kann der Mensch mangels physischer Möglichkeit sie gar nicht benützen; er kann eben aus ihnen nicht herausholen, was nicht darin ist. Will man also nichts weiteres sagen als dieses: der Mensch könne von seinem Eigentum nur denjenigen Gebrauch machen, dessen dieses Eigentum *fähig* ist, wozu es sich gebrauchen *läßt*, so ist das zwar vollkommen richtig, aber nicht gerade sehr tiefsinzig, denn es besagt nicht mehr als der Satz: wo nichts ist, da ist nichts zu holen, oder: was nicht geht, geht eben nicht! Dagegen eine Bindung des Eigentümers an den bestimmungsgemäßen, einem vorgegebenen Sachzweck entsprechenden Gebrauch seiner Eigentumsache läßt sich nicht behaupten, weil es eben einen derartigen vorgegebenen Sachzweck nicht gibt. Vielmehr ist es gerade Sache des vernunftbegabten Menschen, die Dinge, über die er als Eigentümer verfügt, *für seine Ziele* (Personzwecke) in möglichst zweckmäßiger Weise einzusetzen, wobei das Schwergewicht seiner Verantwortlichkeit im allgemeinen viel weniger bei dem sachgemäßen Einsatz der Sachmittel als bei der richtigen Wahl seiner Ziele (Personzwecke) liegen wird.

Die Enzyklika sagt zu dieser Frage ausdrücklich gar nichts. Aber ihr Schweigen ist dafür um so beredter. Bestünde wirklich eine Bindung des Eigentümers an vorgegebene Sachzwecke seiner Eigentumsgegenstände, so könnte die Enzyklika, nachdem die Frage einmal zur öffentlichen Erörterung gestellt, von der herrschenden Lehre der Moralthologie aber abgelehnt wurde, nicht mit Stillschweigen daran vorübergehen, sondern müßte die herrschende Lehre berichtigen. Das tut sie aber nicht nur nicht, sondern trifft überdies einige Feststellungen,

mit denen die behauptete Zweckbindung nicht zu vereinbaren sein dürfte.

Wie oben bei der Frage der Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes bereits erwähnt, spricht die Enzyklika einmal von der Zweckbestimmung der geschaffenen Güter (Q. a. n. 45; vgl. übrigens auch Q. a. n. 56 in Weiterführung eines Gedankens aus R. n. n. 7). Hier wäre also die gegebene Stelle, um über die behauptete Zweckbindung des Eigentums und seines Gebrauches das Nötige zu sagen. Aber nichts dergleichen! Vielmehr kennt die Enzyklika nur den allgemeinen Widmungszweck, der darin besteht, daß die ins Eigentum fallenden Dinge ihrem Eigentümer, aber nicht bloß ihm allein, sondern der ganzen Menschheitsfamilie dienen. In der Schulsprache ausgedrückt: die Enzyklika kennt einen *finis cui*, und dieser ist bei allen Eigentumsgegenständen der gleiche; die Enzyklika weiß dagegen nichts von einem *finis qui* oder *finis quo*, der den einzelnen Eigentumsgegenständen eigentümlich und für den von jedem von ihnen insbesondere zu machenden Gebrauch maßgebend wäre.

Für gewöhnlich pflegt die hier bekämpfte Lehre der Bindung des Eigentumsgebrauches an den Sachzweck des jeweiligen Eigentumsgegenstandes so vorgetragen zu werden, daß nicht bloß eine Bindung des *Eigentümers* an diese Zweckbestimmung seiner Eigentumssache, sondern eine wahre und eigentliche Begrenzung des *Eigentumsrechtes* selber behauptet wird. Wenn man das Eigentum, d. h. das Eigentumsrecht bestimmt als die sittlich-rechtliche Befugnis, einer Sache gemäß ihrer Zweckbestimmung sich zu bedienen, so besagt dies in der Tat, daß ein dieser Zweckbestimmung nicht gemäßer Gebrauch der Sache die Grenzen des Eigentumsrechtes überschreitet, im Eigentumsrecht keinerlei Stütze findet. Ich hätte damit also den mir zustehenden Rechtskreis (Freiheitsbereich) unberechtigerweise überschritten, was niemand sich gefallen zu lassen brauchte, woran der Staat als Hüter der Rechtsordnung als der ersten und unerläßlichsten Voraussetzung des Gemeinwohls mich zu hindern hätte, indem er mich in meine Schranken zurückwies. Eine solche Auffassung aber stünde im schroffen Widerspruch mit der ausdrücklichen Lehre der Enzyklika, welche erklärt, daß die Grenzen des Eigentumsrechtes und die Grenzen des sittlich geordneten Eigentumsgebrauches *durchaus nicht zusammenfallen* (Q. a. n. 47).

Es gibt also, wenn wir diesen Lehrsatz ins Positive wenden, einen Eigentumsgebrauch, der zwar durch das Eigentumsrecht insoweit gedeckt und getragen wird, daß er keine Widerrechtlichkeit darstellt, und der doch *sittlich mißbräuchlich* ist. Man hat geglaubt, hier eine Schwierigkeit finden zu müssen, da das Recht doch selbst der sittlichen Ordnung angehöre, eine sittenwidrige Rechtsausübung also etwas Begriffswidriges, ein Widerspruch in sich selber sei. Nachdem jedes gute Schulbuch der Moralphilosophie die gehörige Antwort auf diese Schwierigkeit gibt,²⁰⁾ die auch von jedem Prüfling im Examen verlangt werden kann und muß, so erübrigt es sich, hier weiter darauf einzugehen. Es kann aber nicht darauf verzichtet werden, dem törichtten Gerede vom „Recht auf Mißbrauch“ mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, zumal hier ein wirklich ungeheuerlicher Mißbrauch getrieben wird mit dem Namen eines so verdienten, scharfsinnigen und klaren Denkers wie P. Josef Biederlack S. J., dem man unsinnige und haarsträubende Lehren unterschoben hat, um ihn so in Gegensatz bringen zu können zu anderen, die sachlich mit ihm vollkommen übereinstimmen.

Mit vollem Recht, in vollem Einklang mit der allgemeinen Lehre der Moralthologen und heute vollkommen gedeckt durch die Enzyklika Q. a. hat Biederlack gelehrt, daß auch ein sittlich ungeordneter Gebrauch der Eigentumssache, also ein Mißbrauch derselben, durch das Eigentumsrecht getragen und gedeckt sein könne: auch dieser Mißbrauch könne *exercitium iuris proprietatis* sein, wenn auch eben ein verfehltes, vor Gott als Sünde zu verantwortendes *exercitium*. Im Ernste hat nie ein Mensch das bezweifelt. Wenn ich mein Geld verschwende, so ist das etwas wesentlich anderes, als wenn ich fremdes Geld zum Fenster hinauswerfe. Warum? Nun, aus dem einzigen und einfachen, jedem Menschen einleuchtenden Grunde, weil es eben „mein“ Geld ist. Im einen Falle verfüge ich über Eigentum, wenn auch in verkehrter und verwerflicher Weise, im anderen Falle verfüge ich über Nichteigentum! In der Tat, niemand findet sich bereit, den Satz aufzustellen: sittlich ungeordnete Verfügung über Eigentum sei in Wahrheit Verfügung über Nichteigentum, über fremde Sache! Nicht einmal so weit will man gehen, den Verlust oder die Verwirkung des Eigentumsrechtes als selbsttätige Folge mißbräuchlicher Benützung der Eigentumssache eintreten zu lassen. Das weiß auch die Enzyklika, die ge-

²⁰⁾ Vgl. z. B. *Cathrein*, *Philosophia moralis* ed. 15, n. 303, Obi. 1.

nau unterscheidet zwischen dem, was einige unzutreffenderweise lehren („*immerito pronuntiant quidam*“), nämlich die Grenzen des Eigentums und seines sittlich geordneten Gebrauches seien ein und dasselbe, und etwas noch viel Falscherem („*multoque magis a veritate abhorret*“), nämlich Mißbrauch oder Nicht-Gebrauch des Eigentums bewirke die Verwirkung oder den Verlust des Rechts. Dies „noch viel Falschere“ wird in der Tat von niemand vertreten, obwohl es sich mit zwingender Folgerichtigkeit aus dem Vordersatz, aus der Gleichsetzung der Grenzen des Eigentumsrechtes und des sittlich geordneten Eigentumsgebrauches, aus der Verwechslung von *ius* und *exercitium iuris* ergibt.

Es muß also dabei bleiben: auch im mißbräuchlichen Eigentumsgebrauch ist das Eigentumsrecht wirksam; es trägt und deckt diesen Mißbrauch, indem es ihm die Widerrechtlichkeit nimmt, die in dem gleichen mißbräuchlichen Gebrauch fremden Eigentums gelegen wäre; es trägt und deckt diesen Mißbrauch natürlich nicht, insofern der Eigentümer vor Gott und seinem Gewissen sich nicht auf sein Eigentumsrecht berufen kann, um seinen Mißbrauch zu rechtfertigen, vielmehr ihn sich als Sünde anrechnen und anrechnen lassen muß.

In der polemischen Zuspitzung hat Biederlack diesen Sachverhalt ausgedrückt mit der nicht von ihm geprägten, aber doch von ihm übernommenen schlagwortartigen Formel „Recht auf Mißbrauch“; andere, die sachlich mit ihm übereinstimmten, waren jedoch der Meinung, daß diese Formel allzu leichte Handhabe zur Verdrehung und Entstellung biete und daher besser vermieden würde. In der Tat hat es denn auch an solchen Verdrehungen und Entstellungen nicht gefehlt. Man hat sich einen Popanz zurechtgemacht, ganz ähnlich dem „pflichtenlosen Eigentum“, und ist mit ungeheurem sittlichen Pathos gegen diesen Popanz, gegen ein völlig widersinniges „Recht auf Mißbrauch“, eine *angebliche Erlaubnis oder Befugnis*, zu *sündigen (!!!)*, zu Felde gezogen. Man kämpfte mit dem Erzeugnis der eigenen überhitzten Einbildungskraft! Es würde sich erübrigen, darüber Worte zu verlieren. Nachdem aber der Name eines Gelehrten von Weltruf, des Mitbegründers und Vorkämpfers der katholisch-sozialen Schule mit diesen Mißgestalten in Verbindung gebracht worden ist, ja, man ihn geradezu als deren geistigen Vater ausgeschrien hat, mußte diese Zurückweisung erfolgen. P. Biederlack ist beschimpft worden noch an seinem Grabe und übers Grab hinaus; die Enzyklika Q. a. bedeutet die glänzende Wiederher-

stellung der Ehre des Toten: *Immerito pronuntiant quidam dominium honestumque eius usum iisdem contineri limitibus* (Q. a. n. 47).

Zusammenfassend beantwortet sich hiernach die Frage, ob das Eigentumsrecht sittlich beschränkt oder aber ein unbeschränktes Recht sei, im Sinne der Enzyklika Q. a. folgendermaßen:

1. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch (*ius und exercitium iuris*).

2. Das *Eigentumsrecht* ist als solches unbeschränkt; es erstreckt sich auf jeden möglichen Gebrauch des Eigentumsgegenstandes, nicht bloß auf den sittlich geordneten Gebrauch. Dem steht natürlich nicht entgegen, daß das Eigentumsrecht im Einzelfalle, ja kraft allgemeiner Regelung selbst in ganzen Reihen oder Klassen von Fällen Beschränkungen verschiedenster Art unterliege. Diese Beschränkungen sind alsdann aber begriffsnotwendig *rechtlicher* Art und *mindern* das Eigentumsrecht selber, indem sie es in höherem oder geringerem Maße seiner Inhaltsfülle entleeren. In diesem Falle haben wir es eben nicht mit Volleigentum, sondern mit rechtlich beschränktem oder belastelem Eigentum zu tun, gleichviel ob diese Beschränkungen, bezw. Belastungen dinglichrechtlich oder schuldrechtlich gestaltet sind.

3. Der *Eigentumsgebrauch* ist sittlich allseitig gebunden, d. h. obwohl auch der sittlich ungeordnete Eigentumsgebrauch in Ausübung des Eigentumsrechts geschieht und insofern ein Ausfluß desselben ist, so entbindet dies doch den Eigentümer in keiner Weise von der Beobachtung des Sittengesetzes in seinem ganzen Umfang, von der Verpflichtung auf alle irgendwie einschlägigen sittlichen Tugenden, die mit einziger Ausnahme der Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit sämtlich hier einschlagen.

Formelhaft:

Ius proprietatis de se est plane illimitatum neque limitari potest nisi limitibus iuridicis.

Exercitium iuris proprietatis adstringitur universae regulae morum seu honestatis; unde honestus domini usus limitibus arctatur omnium praeceptorum virtutumque moralium.

(Fortsetzung folgt.)